

26.01.2022

ZURÜCK

AKTUELLE REGELUNGEN ZU PROBEN, VERANSTALTUNGEN UND MUSIKUNTERRICHT

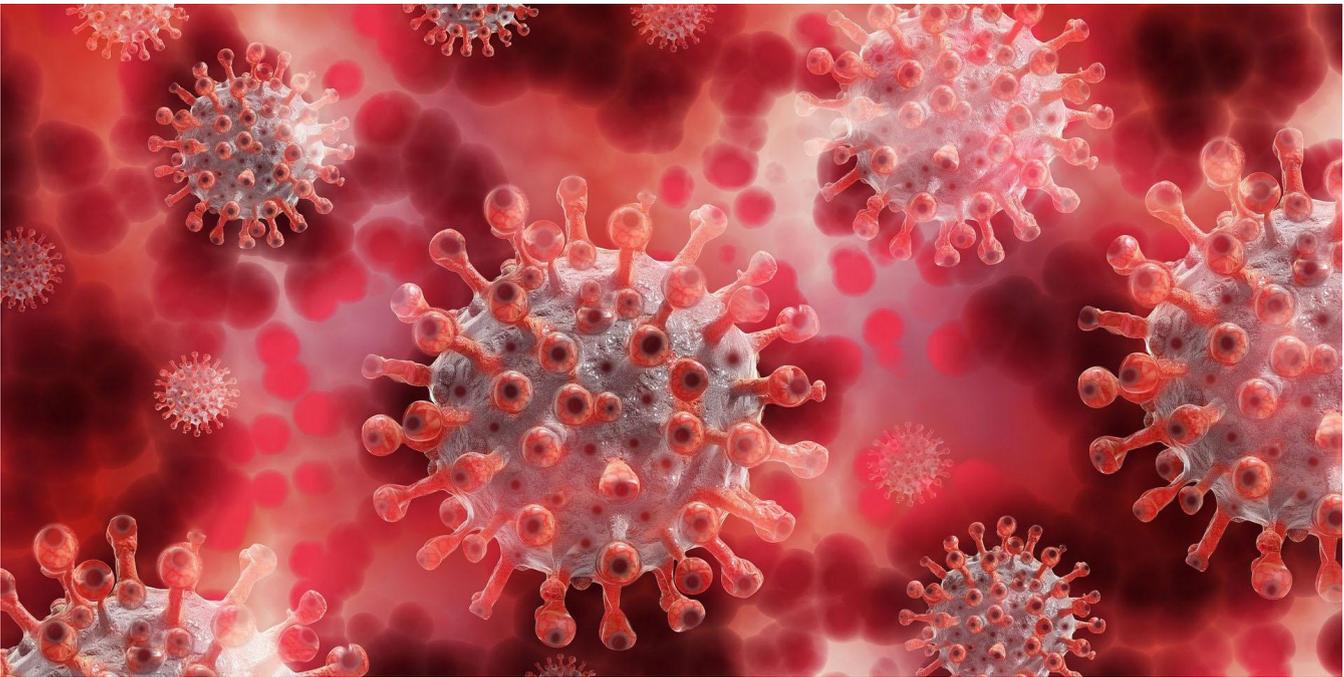
Stand 26.01.2022

In der **Kabinettsitzung am 25.01.2022** wurden einige Änderungen beschlossen. Diese sind im nachfolgenden Text "fett" markiert.

Die sog. Hotspot-Regelung (Inzidenz über 1.000) bleibt ausgesetzt, d.h. dass Proben und Veranstaltungen auch bei einer Inzidenz größer 1.000 möglich sind.

Künftig soll in den Rahmenkonzepten (Proben im Bereich Laienmusik / für kulturelle Veranstaltungen) nur noch die Bezüge zur Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hergestellt werden. Wir haben für Sie die aktuellen Rahmenbedingungen für Proben, Veranstaltungen und Musikunterricht zusammengefasst:

Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler



Die Ausnahme von 2G bzw. 2G plus bei musikalischer Eigenaktivität zugunsten minderjähriger Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden, wird fortgeführt und soll auch künftig gelten. **Dies gilt nun auch für die außermusikalische Jugendarbeit.**

Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, stehen somit getesteten Personen gleich.

Regelungen für Proben im Bereich Laienmusik

- 2G plus
- FFP2-Maske
- Mindestabstand von 1,5 m
- keine Personenobergrenze (z.B. Kontaktbeschränkung auf 10 Personen greift nicht)

Für den Zugang zu Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater gilt das 2G plus-Prinzip, wonach Geimpfte oder Genesene zugelassen sind, wenn sie jeweils zusätzlich über einen gültigen negativen Testnachweis verfügen.

Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Prinzipiell ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen einzuhalten. Von den Vorgaben zum Tragen einer FFP2-Maske sowie zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m kann ausnahmsweise abgewichen werden, soweit und solange dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

Eine Kapazitätsbeschränkung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Laienmusikprobe kann sich allein aus der Zusammenschau der Größe der Probenräumlichkeit und des Mindestabstands ergeben.

Regelungen für kulturelle Veranstaltungen (bis 1.000 Personen)

- 2G plus
- FFP2-Maske
- Mindestabstand 1,5 m
- Auslastung max. 50% der Raumkapazität (**dabei müssen im Vollzug nicht überall die Corona-Mindestabstände eingehalten werden**)

Für den Zugang zu sämtlichen kulturellen Veranstaltungen gilt derzeit das 2G plus-Prinzip, wonach geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher zugelassen sind, die jeweils zusätzlich über einen gültigen negativen Testnachweis verfügen. Für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige gilt das 3G-Prinzip.

Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Für Mitwirkende ist die Maskenpflicht grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 50 Prozent der Kapazität genutzt werden. Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist. Während der gesamten Veranstaltung ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten.

Regelungen im Bereich Musikunterricht

- prinzipiell 2G
- Ausnahmeregelung für minderjährige Schülerinnen und Schüler (gelten als getestet)
- 3G für Beschäftigte und Ehrenamtliche
- FFP2-Maske

Es gilt das 2G-Prinzip, wonach der Zugang für Musikschülerinnen und Musikschüler sowie Besucherinnen und Besucher zum außerschulischen Musikunterricht nur für Geimpfte, Genesene und möglich ist.

Für Beschäftigte und Honorarlehrkräfte sowie ehrenamtlich Tätige gilt das 3G-Prinzip.

Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-/Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Die Maskenpflicht entfällt auch bei zwingenden Gründen, beispielsweise im Hinblick auf Musizieren oder andere künstlerische Betätigungen. Von der Maskenpflicht sind auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag befreit.

Zusätzliche Regelungen

Geimpfte Personen, die eine weitere Auffrischungsimpfung erhalten haben („Booster“), benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis. Die Auffrischungsimpfung ersetzt den Test.

Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, genügt jetzt die Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests. Ein PCR-Test ist nicht mehr nötig.

Die Probenveranstalter bzw. die Veranstalter bzw. Betreiber von Kulturveranstaltungen sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Eine Dokumentation ist datenschutzrechtlich nicht erlaubt!

Für Beschäftigte sowie Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige, die der Probenveranstalter mit der Durchführung der Probe betraut (Dirigent), gilt das **3G-Prinzip**, sofern sie mit den Proben Teilnehmerinnen und Proben Teilnehmern sowie Besucherinnen und Besuchern in unmittelbarem Kontakt stehen. Bei einer Person, die die Probe leitet, ist regelmäßig davon auszugehen, dass solch ein unmittelbarer Kontakt gegeben ist.

Die Verantwortlichen haben ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen – bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 vorab unverlangt.

Die sogenannten "regionale Hotspot-Regelung" (wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschreitet) bleibt ausgesetzt.

Quellen

- Nachricht BR24 vom 13.01.2022
<https://www.br.de/nachrichten/bayern/corona-vorerst-keine-lockdowns-in-bayerns-hotspots,SuObbnS>

- Bericht aus der Kabinettsitzung vom 11. Januar 2022
[bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-11-januar-2022/](https://www.verkuendung-bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-11-januar-2022/)
- Rahmenkonzept für Proben im Bereich Laienmusik vom 22.12.2021
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbli/2021-947/>
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen vom 29.12.2021
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbli/2022-1/>
- FAQs des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6461/informationen-fuer-hochschulen-und-kulturelle-einrichtungen.html#k
- Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15/true